

5. Satzung
zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)

Vom 12. Januar 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2022, S. 3)

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 615), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Dezember 2021 die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr.1/2020, S. 49, berichtigt am 20. Februar 2020), zuletzt geändert am 31. August 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 10/2021, S. 311, beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 03. Januar 2022, AZ 7233-0039#2021/0015-1501 15324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

1. § 10a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Ranggleichheit entscheidet das Los“.

2. Anlage 1 der Auswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2020, S. 49), zuletzt geändert am 24. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 311), Buchstabe A Auswahl in grundständigen Studiengängen im 1. Fachsemester (Studiengänge, die keinen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 1 und 2) wird wie folgt geändert:

a) Bei den Abkürzungen werden nach der Eintragung von TMSGewicht folgende Eintragungen eingefügt:

PHASTPunkte_B = Nach Anlage 5 Abs. 3 StPVLVO berechnete Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests PHAST

PHASTGewicht = Gewicht des Kriteriums PHAST

b) Die Bestimmungen für den Studiengang „Pharmazie (Staatsexamen)“ werden wie folgt gefasst:

”

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{PHASTPunkte}_B + \text{BerufsausbildungPunkte}_B$

Auswahlkriterien: HzbGewicht = 60
PHASTGewicht = 30
BerufsausbildungGewicht = 10

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{PHASTPunkte}_B + \text{BerufsausbildungPunkte}_B$

Auswahlkriterien: PHASTGewicht = 90
BerufsausbildungGewicht = 10“

3. Anlage 1 der Auswahlsetzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2020, S. 49), zuletzt geändert am 24. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 311), Buchstabe B Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule in konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemestern (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

a) Die Bestimmungen für den Studiengang „Psychologie (M.Sc.) mit einem klinisch-gesundheitsbezogenem oder einem anwendungsorientierten Schwerpunkt“ werden gestrichen.

b) Bei den Bestimmungen für die Studiengänge

Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.),
Psychologie – Human Factors (M. Sc.),
Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.),
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.)
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)

erhält der Abschnitt „Vorauswahl“ folgende Fassung:

„Vorauswahl: nein“.

c) Vor den Regelungen für den Studiengang „Sport Science - Movement and Wellbeing (M.Sc.)“ werden die folgenden Regelungen für den Studiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management (M.Sc.)“ eingefügt:

„Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus

a) QStud, gewichtet mit 50%, und

b) Note aus T, gewichtet mit 50%

$$VN = (QStud * 0,5) + (T * 0,5)$$

Auswahlkriterien:

QStud: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

T: Anforderungen gemäß § 4:

a) Bezeichnung:

Fachspezifischer Studieneignungstest für den Masterstudiengang "Quantitative Decision Making in Economics and Management"

b) Durchführung: schriftlich.

Wird der Studieneignungstest in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt, ist folgende Regelung anzuwenden: Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der

insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an mindestens einer der Prüfungen nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

c) Qualifikationsmerkmale:

Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang "Quantitative Decision Making in Economics and Management". Dies umfasst fachliches Grundwissen, insbesondere Kenntnisse der mathematisch-statistischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie Kenntnisse grundlegender mikroökonomischen Konzepte. Teilgebiete und Gegenstände des Tests:

aa) Fundierte Kenntnisse

- der Analysis (Funktionen in einer und mehreren Veränderlichen, Differentiation, Extremwertprobleme mit und ohne Nebenbedingungen, Integration),
- der Linearen Algebra (Matrixnotation, Matrixoperationen, lineare Gleichungssysteme),
- der Stochastik (Wahrscheinlichkeitstheorie, Kombinatorik, Konvergenzen (Zentraler Grenzwertsatz, Gesetz der großen Zahlen)),
- über Algorithmen (Aufbau, Kontrollstrukturen, Datentypen, Lesen und Entwerfen einfacher Algorithmen), Graphentheorie und
- mikroökonomische Konzepte der strategischen Interaktion, der nicht-kooperativen Spieltheorie sowie der Informationsökonomik.

bb) Vertiefte Kenntnisse

- der Deskriptiven Statistik (Statistische Merkmale, Maßzahlen für statistische Verteilungen, Zweidimensionale Verteilungen, lineare Regression, Zeitreihen),
- der Induktiven Statistik (Punkt-/Intervallschätzung, Testen),
- der Multiplen Linearen Regressionsanalyse (Voraussetzungen, Schätzen, Testen und Interpretation) und
- der grundlegenden mikroökonomischen Konzepte (Angebot & Nachfrage, Kosten & Erlöse, Präferenzen & Nutzenfunktionen, Produktionsfunktion, Marktmodelle).

d) Bewertung:

aa) Für die Bewertung des Tests werden folgende Noten verwendet:

| | | | | |
|---------------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | Eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

bb) Der Test ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

e) Dauer: 90 Minuten

f) Termine: Der Test wird einmal jährlich angeboten. Der Termin wird rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem Testtermin auf den Internetseiten des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben. Eine Anmeldung zum Test ist erforderlich; die Frist endet eine Woche vor dem Testtermin.

g) Gültigkeit: 2 Jahre

h) Sprache: Englisch

i) Wiederholung: Der Test kann wiederholt abgelegt werden. Eine Notenverbesserung ist möglich.“

Artikel 2

1. Diese 5. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Regelungen gemäß Nr. 2 gelten erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2022/23.

Mainz, den 12. Januar 2022

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h